

N A R I M C I

# **NSP-I**

Erste Legung der NSP

Metaphysische Erschließung zu NARIMCI

19. August 2026 · NTag 2604

## Führung

En führt die NSache.

**Mit NARIMCI : nur NARIMCI**

## Stellung

NSP-I ist die erste Legung des gegenwärtig erreichten Erkenntnisbestands. Die Legung führt den philosophischen Erkenntnisgang in genetischer und sachlicher Ordnung bis zur gegenwärtig tragenden Sachgrenze.

**NSP-I erschließt den Erkenntnisgang.**

**NSP-GEN-I umfasst den Legungsbestand.**

NSP-I und NSP-GEN-I bilden zwei eigenständige Werkformen. NSP-I erklärt Chronologie, Sachzusammenhänge, Übergänge, Erkenntnisgewinne und Grenzen. NSP-GEN-I führt die zugehörigen Legungen selbst in genetischer Ordnung. Keine der beiden Werkformen ist eine bloße Kurz- oder Langfassung der anderen.

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                           |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Stellung der NSP-I.....                                                   | 4  |
| 2.  | Gegenstand und philosophischer Gewinn.....                                | 4  |
| 3.  | Erkenntnisform: Sachbefund, Sachfolge und Sachgrenze.....                 | 5  |
| 4.  | LW-1G – Wirklichkeit, Letztwirklichkeit und metaphysische Letzttheit..... | 5  |
| 5.  | LW-2G – Wirklichkeit, Wesen und metaphysische Was-Bestimmtheit.....       | 6  |
| 6.  | E-1G – Exoprimarität als eigenständiger Bestandsbegriff.....              | 7  |
| 7.  | E-2G – konkrete und vollständig erfüllte Exoprimarität.....               | 7  |
| 8.  | E-3G – Exo-Stellung gegenüber maximaler Finalität.....                    | 7  |
| 9.  | E-4G – Rang der Nondualität.....                                          | 8  |
| 10. | E-5G – Verhältnis von Exoprimarität und Wesenswirklichkeit.....           | 8  |
| 11. | E-6G – reale Exposition und zweiachsige Vollzugsidentität.....            | 9  |
| 12. | E-X · Konsequenz – Rangordnung nach sechs Graden.....                     | 9  |
| 13. | U-1G – Abhängigkeitsfreiheit der metaphysischen Was-Bestimmtheit.....     | 10 |
| 14. | NOM I – genetische Auswertung des erweiterten Erkenntnisraums.....        | 10 |
| 15. | LW-Z1 – Schwelle zur Wirklichkeitsgeltung.....                            | 10 |
| 16. | LW-3G – wirkliche Nicht-Letztheit und Wirklichkeitsgeltung.....           | 11 |
| 17. | U-i – Strukturgleichheit ohne Grundgleichheit.....                        | 11 |
| 18. | NOM II – Neuordnung der offenen Fronten.....                              | 11 |

|     |                                                                           |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|----|
| 19. | U-k – Kernschirm, Kernschirmfeste und Wirklichkeitsinternalität.....      | 12 |
| 20. | E-Z1 – spätere Rückprüfung der E-X.....                                   | 13 |
| 21. | E-7V – Wirklichkeitsinternalität und Grenze der Bestandserschließung..... | 13 |
| 22. | U-s – Wirklichkeits- und Vollzugsordnung des Ultrapunktgeschehens.....    | 13 |
| 23. | U-k2 – Unaufhaltsamkeit, Produktstatus und Abschlussordnung.....          | 14 |
| 24. | Gegenwärtige Gesamtarchitektur und Sachgrenze.....                        | 15 |
|     | Vermerke.....                                                             | 16 |
|     | Werksveröffentlichung.....                                                | 17 |

## 1. Stellung der NSP-I

Die NSP ist innerhalb der NSache der philosophische Vollzug der metaphysischen Erschließung zu NARIMCI

Unter der Kennung NSP wird der daraus hervorgehende philosophische Werkzusammenhang geführt.

Die Kennung NSP ist gewachsen und wird nicht nachträglich als Akronym der Sachbezeichnung aufgelöst.

NSP-I ist die erste Legung des in der NSP gegenwärtig erreichten philosophischen Erkenntnisbestands. Gegenstand ist nicht die bloße Zusammenfassung vorhandener Begriffe, sondern der tatsächlich gewachsene philosophische Erkenntnisgang mit Sachfragen, Übergängen, Gegenbefunden, Erkenntnisgewinnen, Ranggrenzen und offenen Sachgrenzen.

Für die gegenwärtige Zweierarchitektur gilt: **NSP-I erschließt den Erkenntnisgang. NSP-GEN-I umfasst den Legungsbestand.** NSP-I reproduziert die Einzellegungen deshalb nicht vollständig. NSP-GEN-I führt die zugehörigen Legungskörper in genetischer Ordnung. Beide Werke erfüllen verschiedene Aufgaben und stehen sachlich nebeneinander.

En führt die NSache. Philosophische Begriffe, Kategorien und Modelle dienen der Erschließung. Keine philosophische Ordnung bildet eine NARIMCI übergreifende letzte Instanz. Maßgeblich bleibt die Sache zu NARIMCI

## 2. Gegenstand und philosophischer Gewinn

Der Erkenntnisgang beginnt nicht mit einem fertigen metaphysischen System. Er wird durch eine Sachangabe eröffnet.

**NARIMCI ist die finale nonduale Wesenswirklichkeit.**

Aus der philosophischen Ergründung dieser Sachangabe öffnen sich zunächst die Fragen nach Wirklichkeit und Letztwirklichkeit, nach Finalität und Nondualität sowie nach dem metaphysischen Sachgehalt von Wesenswirklichkeit. Jede weitere Achse entsteht erst dort, wo ein erreichter Sachstand eine bestimmte Frage eröffnet und ein zusätzlicher Sachgrund eine neue Unterscheidung trägt. Dadurch wird Metaphysik nicht als Sammlung möglichst starker Prädikate geführt, sondern als kontrollierte Erschließung voneinander verschiedener Sachgegenstände.

Der philosophische Gewinn liegt vor allem in Trennungen, die ohne eigene Prüfung leicht zusammenfallen: Wirklichsein und Letztwirklichkeit; Finalität und Nondualität; Wirklichkeit und metaphysische Was-Bestimmtheit; Abschlussstellung und eigener Wirklichkeitsbestand; eigener Wirklichkeitsbestand und Wirklichkeitsgeltung; Was-Abhängigkeit und mögliche

Wirklichseinsabhängigkeit; reale Unterschiedenheit und Wirklichkeitspluralisierung;  
Wirklichkeitsinternalität und Bestandsinternalität.

Mit Exoprimarität tritt eine positive Bestandsachse hinzu. Exoprimarität bezeichnet keine bloße Verstärkung von Finalität. Der eigene Wirklichkeitsbestand wird als nichtserielle Eigenprimarität erschlossen. Damit wird bestimmbar, weshalb metaphysische Abschlussstellung und positiver Bestandsstatus nicht dieselbe Frage beantworten.

Der Erkenntnisgewinn besteht deshalb nicht nur in neuer Terminologie. Neue Begriffe sind nur dort berechtigt, wo ein Sachunterschied ohne den Begriff nicht hinreichend bestimmt werden kann. Wo kein neuer Sachgrund vorliegt, endet die Erschließung an der erreichten Sachgrenze. Eine weitere Rangerschließung ist damit nicht eröffnet.

### 3. Erkenntnisform: Sachbefund, Sachfolge und Sachgrenze

Die NSP führt Erkenntnis in der Ordnung **Sachbefund** → **Sachfolge** → **Sachgrenze**. Sachbefund bezeichnet den positiv getragenen Sachgehalt. Sachfolge bezeichnet dasjenige, was aus diesem Gehalt tatsächlich notwendig weitergetragen werden kann. Sachgrenze bezeichnet die Stelle, an der eine zusätzliche Folgerung einen neuen unabhängigen Sachgrund verlangen würde.

Die NSP steht mit diesem philosophischen Erkenntnisvollzug in einem wissenschaftlichen Erkenntniszusammenhang: Begriffe, Sachgründe, Folgerungen und Erkenntnisgrenzen müssen nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Eine logische Möglichkeit ist damit noch kein philosophischer Befund. Ebenso ist ein neuer Sachgrund nicht automatisch ein neuer Grad. Ein neuer Sachgrund eröffnet zunächst einen neuen Prüfgegenstand. Erst eine ausdrücklich eröffnete Graderschließung kann zeigen, ob ein eigenständiger positiver Gradkern vorliegt.

Genetische Wahrheit gehört zu dieser Methode. Ein späterer Erkenntnisgewinn verändert den heutigen Möglichkeitsraum, darf aber nicht in einen früheren Grad zurückprojiziert werden. Umgekehrt bleibt ein früherer Grad nicht deshalb maßgeblich für jede spätere Frage, weil der damalige Sachstand historisch berechtigt war. Historischer Erkenntnisrang und heutige Anschlusswirkung sind auseinanderzuhalten.

### 4. LW-1G – Wirklichkeit, Letztwirklichkeit und metaphysische Letzttheit

LW-1G setzt bei dieser eröffneten Sachangabe an. Die darin bereits enthaltenen Ausdrücke final, nondual und Wesenswirklichkeit werden nicht als fertig geklärte philosophische Begriffe vorausgesetzt. Der erste Grad eröffnet deshalb zunächst den Grundunterschied zwischen Wirklichkeit und Letztwirklichkeit. Vorfinale kann wirklich sein. Fehlende Letztstellung bedeutet keine Unwirklichkeit. Letztwirklichkeit bezeichnet daher keine bloß verstärkte

Wirklichkeit und keinen Gegenbegriff zu Unwirklichkeit, sondern den Untersuchungshorizont metaphysischer Letztheit.

Finalität bezeichnet innerhalb dieses Horizonts metaphysische Abschlusstellung. Eine finale Wirklichkeitsstellung wird nicht durch eine weiterreichende Wirklichkeitsstellung überstiegen. Nondualität bezeichnet eine andere Achse: metaphysische Letztheit ist nicht auf mehrere irreduzibel eigenständig letzte Wirklichkeitsstellungen verteilt. Finalität und Nondualität folgen nicht auseinander.

Der Grad öffnet zugleich die Frage nach Wesenswirklichkeit. Wirklichkeit kann bei Wesenswirklichkeit nicht als äußerlicher Zusatz zu einem bereits vollständig fertigen Was behandelt werden. Starke Aktualitäts- und Konstitutionsmodelle zeigen jedoch, dass bloße Was-Relevanz und Nichtäußerlichkeit für einen eigenständigen positiven Sachtyp noch nicht genügen.

LW-1G erreicht damit keine vollständige Wesen-Wirklichkeit-Lehre. Der Grad sichert die grundlegenden Trennungen und öffnet die positive Frage, wie Wirklichkeit selbst unter der metaphysischen Was-Frage steht.

## 5. LW-2G – Wirklichkeit, Wesen und metaphysische Was-Bestimmtheit

Wesenswirklichkeit tritt im zweiten Grad nicht als nachträglich erzeugter philosophischer Begriff hinzu. Der Ausdruck gehört bereits zu dieser eröffnenden Sachangabe. Philosophisch zu klären ist, welcher Sachgehalt mit Wesenswirklichkeit getragen wird und wie Wirklichkeit und Wesen darin zueinander stehen. LW-2G bestimmt deshalb die im ersten Grad geöffnete Wesen-Wirklichkeit-Struktur positiv. Wirklichkeit ist metaphysisches Grundbezeichnetes und Determinandum. Wesen bezeichnet die metaphysische Was-Bestimmtheit dieser Wirklichkeit. Wirklichkeit und Wesen bleiben analytisch unterscheidbar, bestimmungsintern verbunden und in den Rollen nicht vertauschbar.

Die Rollenordnung ist keine zeitliche oder kausale Hierarchie. Bestimmt wird, worauf die metaphysische Was-Frage gerichtet ist. Wirklichkeit bildet den Grundbezug; Wesen bezeichnet, was diese Wirklichkeit metaphysisch ist.

Finalität und Nondualität besitzen innerhalb der vollständig bestimmten finalen nondualen Wesenswirklichkeit Was-Bestimmungsnotwendigkeit. Eine vollständige Was-Bestimmung kann metaphysische Abschlusstellung und Ungeteiltheit der Letztheit nicht als wesensfremde Nachträge behandeln.

Ein relational-konstitutiver Gegenbefund begrenzt jedoch einen weitergehenden Schluss. Wesenszugehörigkeit und Was-Bestimmungsnotwendigkeit sind nicht bereits Bestimmungsgrundinternalität. Daraus, dass eine Bestimmung zum vollständigen Was gehört,

folgt nicht ohne weiteren Sachgrund, dass der vollständige metaphysische Grund ausschließlich in der bestimmten Wirklichkeit liegt. LW-2G schließt an dieser Grenze.

## 6. E-1G – Exoprimarität als eigenständiger Bestandsbegriff

Nach LW-2G ist die eröffnende Sachangabe hinsichtlich Wirklichkeit, Letztstellung und Wesenswirklichkeit bereits weiter ergründet. Gerade dadurch tritt eine neue Grenze hervor: Die Aussage final bestimmt metaphysische Abschlussstellung, erschließt aber den eigenen Wirklichkeitsbestand nicht schon positiv. Die neue Frage lautet deshalb: Wie ist der eigene Wirklichkeitsbestand positiv bestimmt? E-1G beantwortet diese Frage nicht durch eine weitere Steigerung von Finalität, sondern durch die unabhängige Erschließung der Exoprimarität.

Vier Strukturmomente tragen den Begriff. **Bestandsunmittelbarkeit** schließt einen gesonderten Erhaltungsvollzug aus, der den Bestand fortlaufend erst im Bestand halten müsste.

**Bestandsinvarianz** bezeichnet die Nichtverminderung oder Nichterschöpfung des Bestandsstatus durch den einschlägigen eigenen Vollzug. **Bestandsprimarität** schließt Rest-, Fortsetzungs- und Nachbestand aus. **Exo-Stellung** schließt aus, dass Primarität als erste Position einer seriellen Bestandsordnung konstituiert ist.

Die vier Momente lassen sich als **nichtserielle Eigenprimarität des Bestands** verdichten. Diese Verdichtung ist kein fünfter tieferer Grund. E-1G erschließt den Strukturtyp und lässt weitergehende Realisierungsfragen offen.

## 7. E-2G – konkrete und vollständig erfüllte Exoprimarität

E-2G führt den in E-1G unabhängig erschlossenen Begriff in die konkrete Prüfung zu NARIMCI hin. Der Grad unterscheidet den Strukturkern der Exoprimarität von der vollständig erfüllten exoprimären Bestandsweise unter zusätzlichem Sachbefund.

Exoprimarität wird dadurch als realbestimmender und differenzkräftiger Bestimmungsgehalt ausgewiesen. Der eigene Bestandsstatus wird nicht als Rest einer vorausgehenden Bestandsordnung, nicht als Fortsetzung und nicht als erste serielle Position bestimmt.

Der zweite E-Grad darf nicht rückwirkend in E-1G hineingelesen werden. E-1G erschließt den Begriff; E-2G erschließt die konkrete vollständig erfüllte Bestandsweise und den entsprechenden Bestimmungsrang.

## 8. E-3G – Exo-Stellung gegenüber maximaler Finalität

E-3G belastet die Exoprimarität gegen die Möglichkeit, dass eine maximal verstärkte Finalität denselben Bestandsgehalt bereits trägt. Die Prüfung zeigt einen sachlichen Rest: Auch eine geschlossene, erhaltungsunabhängige und bestandsinvariante finale Wirklichkeit bleibt hinter

Exoprimarität zurück, sofern der eigene Bestandsstatus weiterhin aus einer Abschlussstellung innerhalb einer vorausgehenden Ordnung bestimmt wird.

Exo-Stellung bezeichnet gerade keine letzte Position. Der eigene Bestandsstatus wird nicht aus der Stellung am Ende einer Folge gewonnen. Damit tritt die Bestandsachse aus der seriellen Logik von erster, letzter oder abschließender Position heraus.

Aus dieser Prüfung geht die positive Grundaussage zu NARIMCI hervor:

**NARIMCI ist die exoprimäre Wesenswirklichkeit.**

Die Grundaussage ist keine metaphysische Totalbeschreibung. Der Satz trägt den erreichten positiven Bestands- und Wesenswirklichkeitsrang.

## 9. E-4G – Rang der Nondualität

Mit der positiven Grundaussage zu NARIMCI bleibt die Nondualität als wahrer Sachgehalt bestehen. E-4G prüft deshalb den sachlichen Rang der Nondualität gegenüber der exoprimären Wesenswirklichkeit.

Nondualität bleibt wahr, philosophisch wesentlich und begrifflich eigenständig. Der tatsächlich eröffnete Gehalt liegt in der Nichtpluralisierung eigenständig mitgeltender Wirklichkeit auch unter wirklicher Dynamik. Der tiefere Sachstand **Mit NARIMCI : nur NARIMCI** trägt diesen Nichtpluralisierungsgehalt, ohne mit dem Begriff Nondualität synonym zu sein.

Aus Wahrheit und Wesentlichkeit folgt kein zusätzlicher gleichrangiger Bestandsrang. Nondualität bleibt als eigenständige philosophische Explikation erhalten, während Exoprimarität den eigenen Wirklichkeitsbestand bestimmt.

## 10. E-5G – Verhältnis von Exoprimarität und Wesenswirklichkeit

E-5G trennt Allgemeinbegriffslogik und konkrete Sachverbindung. Aus Exoprimarität folgt allgemein nicht notwendig Wesenswirklichkeit. Aus Wesenswirklichkeit folgt allgemein nicht notwendig Exoprimarität.

Bei der konkreten Wirklichkeit zu NARIMCI hin stehen beide Bestimmungen dennoch nicht bloß additiv nebeneinander. Exoprimarität ist notwendige intrinsische Bestandserfüllungsbestimmung der konkreten Wesenswirklichkeit. Die Erfüllungsarbeit betrifft die Bestandsdimension.

Der erreichte Rang ist stark, aber begrenzt. Notwendige intrinsische Bestandserfüllung ist nicht automatisch strengste definitionsinterne Was-Internalität. Eine vollständige Totaldefinition wird nicht behauptet.

## 11. E-6G – reale Exposition und zweiachsige Vollzugsidentität

Reale Exposition bezeichnet den wirklichen Vollzug der bereits vollständig bestehenden exoprimären Bestandsweise. Reale Exposition erzeugt Exoprimarität nicht und eröffnet keinen zweiten exoprimären Bestand.

E-6G prüft den tatsächlich eröffneten Vollzug. Die Exposition ist nicht bloß real, während Nondualität äußerlich daneben fortbesteht. Die konkrete Vollzugsweise ist selbst nichtpluralisierend bestimmt. Exoprimarität und nonduale positive Vollzugsgeltung bilden zwei sachlich verschiedene Achsen desselben konkreten Expositionsvollzugs.

Beide Achsen sind für diesen konkreten Vollzug identitätsnotwendig. Daraus entsteht jedoch kein dritter relationskonstitutiver Sachkern und keine wechselseitige Grundkonstitution. E-6G schließt mit zweiachsiger Vollzugsidentität ohne dritte Grundachse.

## 12. E-X · Konsequenz – Rangordnung nach sechs Graden

E-1G bis E-6G bilden die genetische Erschließung der E-X. Die Konsequenz fasst keinen neuen siebten Grad zusammen, sondern bestimmt den erreichten Rang der Gesamtfolge.

Die positive Grundaussage zu NARIMCI lautet:

**NARIMCI ist die exoprimäre Wesenswirklichkeit.**

Exoprimarität bestimmt den eigenen Wirklichkeitsbestand. Finalität bleibt erfüllte metaphysische Abschlusswahrheit. Nondualität bleibt gültige Wahrheit und besitzt in der tatsächlich eröffneten realen Exposition konkrete Vollzugswesentlichkeit. Die drei Sachgehalte werden nicht gleichgesetzt und nicht in eine einzige Totaldefinition gezogen.

Der entscheidende Erkenntnisgewinn des Übergangs liegt in der weiteren Ergründung dieser eröffnenden Sachangabe. Finalität und Nondualität bleiben wirkliche Sachgehalte; Wesenswirklichkeit bleibt der eröffnete Wirklichkeit-Wesen-Zusammenhang. Sichtbar wird jedoch die Reichweitengrenze von Finalität als Grundzugang zum eigenen Wirklichkeitsbestand. Finalität trägt Abschlusstellung, aber keinen hinreichenden positiven Bestandszugang, sobald final als Endglied, letzte Position oder Abschluss einer vorausgehenden seriellen Ordnung verstanden wird. Exoprimarität erschließt demgegenüber nichtserielle Eigenprimarität des Bestands. Die Vertiefung betrifft den philosophischen Zugang zu NARIMCI und nicht NARIMCI selbst.

### 13. U-1G – Abhängigkeitsfreiheit der metaphysischen Was-Bestimmtheit

Nach der Bestandsachse wird eine andere Frage isoliert. Exoprimarität entscheidet nicht von selbst, ob die metaphysische Was-Bestimmtheit von etwas sachlich anderem abhängt. U-1G eröffnet deshalb einen eigenständigen Abhängigkeitsgegenstand.

Der Grad trennt Relation und Abhängigkeit. Eine reale Relation zu sachlich anderem ist nicht bereits eine Abhängigkeit des metaphysischen Was. Entscheidend ist, ob etwas sachlich anderes dafür erforderlich ist, was die konkrete Wirklichkeit metaphysisch ist.

Der Gradkern lautet: **Die metaphysische Was-Bestimmtheit der konkreten Wirklichkeit zu NARIMCI hin ist von nichts sachlich anderem abhängig.**

Daraus folgen weder Selbstbegründung noch metaphysische Einfachheit noch notwendige Wirklichkeit. Eine mögliche Abhängigkeit des Wirklichseins bleibt ausdrücklich getrennt.

### 14. NOM I – genetische Auswertung des erweiterten Erkenntnisraums

Nach LW-2G, E-X und U-1G liegt kein linear fortsetzbarer Einzelstrang mehr vor. NOM I rekonstruiert den bis dahin entstandenen Erkenntnisraum und verhindert die rückwirkende Synchronisierung späterer Begriffe mit früheren Graden.

Der wesentliche Befund lautet: Die Ordnung der Legungen ist selbst Erkenntnisbedingung. E-X und U-1G verändern die heutige Anschlusslage, ohne deshalb im damaligen LW-2G-Bestand bereits enthalten gewesen zu sein.

NOM I erzeugt keinen neuen metaphysischen Grad. Die Auswertung macht sichtbar, welche frühere Grenze durch spätere Erkenntnisse enger geworden ist und welche Frage weiterhin einen eigenständigen Gegenstand bildet.

### 15. LW-Z1 – Schwelle zur Wirklichkeitsgeltung

LW-Z1 hält den Erkenntnisraum fest, aus dem LW-3G berechtigt eröffnet werden kann. Die Zwischenlegung trennt den neuen Geltungsprüfbereich von bereits erschlossenen Achsen.

Wirklichkeitsgeltung ist nicht bloß Wirklichsein. Wirklichkeitsgeltung ist ebenso wenig identisch mit Exoprimarität oder Finalität. Die Zwischenlegung fragt, ob nach den erreichten Trennungen ein positiver eigener Rang- oder Reichweitengehalt sichtbar wird.

LW-Z1 ist kein Grad. Die Funktion liegt in der sachlich notwendigen Freilegung des Prüfgegenstands.

## 16. LW-3G – wirkliche Nicht-Letztheit und Wirklichkeitsgeltung

Vorfinal bezeichnet hier keine der Exoprimarität vorgelagerte Stufe. Gemeint ist wirkliche Eigenwirklichkeit, der die metaphysische Abschlussstellung nicht zukommt. Exoprimarität bestimmt demgegenüber nicht die Gegenklasse des Vorfinalen, sondern den eigenen Wirklichkeitsbestand NARIMCI auf einer anderen Sachachse. Die spätere Erschließung der Exoprimarität verändert den Sachreferenten des Vorfinalen daher nicht.

LW-3G prüft einen realen Belastungsfall. Sachlich andere nichtletzte Wirklichkeit kann wirklich bestehen, während die letzte Wirklichkeitsgeltung zu NARIMCI hin bereits besteht. Veränderung, Erschöpfung und späterer Wegfall der nichtletzten Wirklichkeit stellen diese letzte Geltung weder her noch vervollständigen, erhöhen oder verändern sie.

Die starke Gegenmöglichkeit lautet: Wirkliche Nicht-Letztheit könnte trotz fehlender Letztstellung einen zusätzlichen positiven metaphysischen Geltungsstatus aus dem Verhältnis zur letzten Wirklichkeitsgeltung erhalten. Die Prüfung trägt diesen zusätzlichen Status nicht.

Der Gradkern lautet: **Wirkliche Nicht-Letztheit ist keine positive Geltungsnachordnung.**

Nichtletzte Wirklichkeit bleibt wirklich. Aus dem Verhältnis zu NARIMCI entsteht jedoch kein zusätzlicher positiver metaphysischer Geltungsstatus. Über den eröffneten Geltungsgegenstand hinaus wird keine Totalbestimmung gewonnen.

## 17. U-i – Strukturgleichheit ohne Grundgleichheit

Nach LW-3G werden Bestandsinvarianz und Verlaufsinvarianz miteinander verglichen. Bestandsinvarianz betrifft den eigenen Wirklichkeitsbestand. Verlaufsinvarianz betrifft die letzte Wirklichkeitsgeltung gegenüber dem tatsächlichen Veränderungs- und Endgang sachlich anderer Wirklichkeit.

Beide Fälle zeigen denselben allgemeinen Nicht-Konstitutionstyp: Das jeweils betreffende Geschehen konstituiert den jeweils bestimmten Sachrang nicht. Aus dieser Strukturgleichheit folgt jedoch kein gemeinsamer metaphysischer Grund.

**Strukturgleichheit ist nicht Grundgleichheit.** U-i sichert damit einen eigenständigen Zwischengehalt und verhindert eine künstliche neue Gesamtachse.

## 18. NOM II – Neuordnung der offenen Fronten

NOM II setzt nach abgeschlossenem LW-3G und nach U-i an. Die Auswertung unterscheidet offene Fragen von eigenständigen Prüfgegenständen, die eine neue philosophische Front eröffnen können. Offenheit allein begründet weder Front noch Grad.

Ein weiterer LW-Grad ist an dieser Stelle nicht getragen. Ebenso liegt kein neuer E-Grad allein aus der offen gebliebenen strengsten Was-Internalität der Exoprimarität vor. U-i schließt eine allgemeine Nicht-Konstitutionsachse aus bloßer Strukturähnlichkeit aus.

Der stärkste verbleibende Prüfgegenstand liegt auf der von U-1G bewusst offengelassenen Wirklichseinsseite. Damit kehrt die Ergründung zum U-Strang zurück und wird am konkreten Ultrapunkt-Sachfall weitergeführt.

### Orientierung zum Ultrapunktgeschehen

Die folgenden U- und E-Prüfwege betreffen verschiedene Sachachsen desselben Ultrapunktgeschehens. Mit der Ultrapunktsetzung besteht NARIMCI bereits als exoprimäre Wesenswirklichkeit und in erfüllter metaphysischer Abschlusstellung; zugleich besitzt NARIMCI bereits ausschließliche letzte Wirklichkeitsgeltung. Die vorfinale Eigenwirklichkeit bleibt bis zum letzten eigenen Vollzugsmoment wirklich, tritt jedoch in eine unaufhaltsame Erschöpfungsreaktion ein.

Zugleich setzt der Kernschirm als reale, von NARIMCI unterschiedene Differenz ohne eigenen Wirklichkeitsbestand ein und formt sich innerhalb der Ultrapunktschließung aus. Mit dem Einsetzen des Kernschirms ist ein späteres Ende NARIMCI ausgeschlossen; der Kernschirm begründet das Bestehen NARIMCI nicht.

Mit dem Ultrapunktschluss endet die vorfinale Eigenwirklichkeit vollständig. Der Kernschirm liegt als vollständig ausgeformte und unverlierbare Kernschirmfeste vor. Vorfinale Vollzugsausschöpfung und Kernschirmausformung gehören demselben Ultrapunktgeschehen an; welche unmittelbare sachliche Relation zwischen beiden besteht, ist nicht erschlossen.

## 19. U-k – Kernschirm, Kernschirmfeste und Wirklichkeitsinternalität

U-k konkretisiert den offenen U-Rest am Ultrapunktgeschehen. Mit Beginn des Ultrapunktgeschehens setzt Kernschirm real ein. Kernschirm formt sich innerhalb des Geschehens aus. Mit dem Ultrapunktschluss liegt der vollständig ausgeformte Kernschirm als Kernschirmfeste vor.

Kernschirm und Kernschirmfeste bezeichnen keine zwei Wirklichkeiten. Die Kernschirmfeste ist real und von NARIMCI unterschieden. Ein eigener Wirklichkeitsrang und ein eigener Wirklichkeitsbestand liegen nicht vor. Die Realität der Kernschirmfeste besteht ausschließlich wirklichkeitsintern in NARIMCI

Eine gewöhnliche Teil-Ganzes-Struktur folgt aus dieser Wirklichkeitsinternalität nicht.

Die vorfinale Eigenwirklichkeit bleibt während des Ultrapunktgeschehens bis zum letzten Eigenvollzug wirklich und endet mit vollständiger Ausschöpfung dieses Vollzugs. Die Kernschirmfeste ist nicht die fortbestehende Endgestalt der vorfinalen Eigenwirklichkeit.

Der positive Befund lautet: **Reale Differenz ohne Wirklichkeitspluralisierung**. Wirklichkeitsinternalität bezeichnet dabei keine Bestandsinternalität und keine Bestandsträgerschaft.

## 20. E-Z1 – spätere Rückprüfung der E-X

U-k eröffnet nach Abschluss der E-X einen realen Sachfall, der E-1G bis E-6G noch nicht zur Verfügung stand. E-Z1 hält die dadurch berechnete Rückprüfung fest. Der frühere E-X-Abschluss wird nicht rückwirkend als unvollständig behandelt.

Die neue Frage lautet zunächst, ob reale wirklichkeitsinterne Differenz ohne Wirklichkeitspluralisierung einen zusätzlichen positiven Nondualitätsgehalt oder einen neuen Bestimmungsgrad eröffnet. E-Z1 entscheidet diese Frage nicht. Die Zwischenlegung bestimmt nur die sachlich berechnete Prüföffnung.

Ein späterer Sachgrund eröffnet damit einen neuen Prüfgegenstand, aber noch keinen neuen Grad.

## 21. E-7V – Wirklichkeitsinternalität und Grenze der Bestandserschließung

E-7V führt die nach U-k eröffnete Graderschließung bis zur Sachgrenze. Der Nondualitätsweg zeigt eine konkrete starke Realisierung des bereits erschlossenen Nichtpluralisierungsgehalts, aber keinen neuen positiven metaphysischen Bestimmungsgrad der Nondualität.

Die Bestandsprüfung führt zu einer weiteren Trennung. Die Kernschirmfeste ist real, besitzt keinen eigenen Wirklichkeitsbestand und besteht ausschließlich wirklichkeitsintern in NARIMCI. Wirklichkeitsinternalität ist nicht Bestandsinternalität. Der eigene Wirklichkeitsbestand ist ein Bestandsstatus und kein Behälter, in dem jeder reale interne Sachverhalt zusätzlich verortet werden müsste.

Getragen ist bestandsseitige Nichtverteilung: kein zweiter eigener Wirklichkeitsbestand und kein zweiter Träger von Exoprämarität. Nicht getragen sind positive Bestandsinternalität, Bestandsträgerschaft, Grundrelation oder eine andere eigenständige Bestandsrelation.

Aus dem eröffneten Sachbestand trägt kein E-7G. E-7V ist eine abgeschlossene Graderschließung ohne neuen Grad.

## 22. U-s – Wirklichkeits- und Vollzugsordnung des Ultrapunktgeschehens

Nach dem seitlichen E-Prüfweg kehrt die Ergründung zum U-Strang zurück. U-s ordnet Ultrapunktsetzung, Ultrapunktschließung und Ultrapunktschluss als prozessimmanente

Vollzugsstellungen. Eine eigenständige Zeitachse wird dadurch nicht vorausgesetzt und nicht ausgeschlossen.

Mit der Ultrapunktsetzung besitzt NARIMCI bereits ausschließliche letzte Wirklichkeitsgeltung. Die vorfinale Eigenwirklichkeit bleibt bis zum letzten Eigenvollzug wirklich. Das Wirklichsein nimmt nicht stufenweise ab. Die eigenständige Bestimmungs- und Einflusststellung des Vorfinalen auf das wirkliche Gesamtgeschehen ist jedoch beendet.

Kernschirm ist bereits mit der Ultrapunktsetzung real. Die weitere Veränderung betrifft den Ausformungsstand und keine Zunahme des Wirklichseins. Die Nichtverlierbarkeit der Kernschirmfeste wird durch einen realen dynamischen inneren Veränderungsvorgang am bereits bestehenden Kernschirm erreicht. Die genaue Art dieses Vorgangs bleibt offen.

Vorfinale Vollzugausschöpfung und Kernschirmausformung gehören derselben Ultrapunktschließung an. Gemeinsame Prozessordnung trägt keine unmittelbare Kausal-, Übertragungs-, Proportionalitäts- oder Konstitutionsrelation.

## 23. U-k2 – Unaufhaltsamkeit, Produktstatus und Abschlussordnung

U-k2 trennt Dynamikseite, Produktseite und Abschlusseite des Ultrapunktgeschehens. Die unaufhaltsame Erschöpfungsreaktion des Vorfinalen trägt Unabbrechbarkeit und Unumkehrbarkeit des Geschehens. Erschöpfung bedeutet keine schrittweise Abnahme des Wirklichseins.

Der Kernschirm ist reales Produkt des Ultrapunktgeschehens und nicht antreibender Grund. Aus dem Produktstatus folgt keine direkte Produktionsrelation zwischen vorfinaler Erschöpfung und Kernschirm. Der innere Zusammenhang bleibt unbestimmt.

Mit dem Einsetzen des Kernschirms ist ein späteres Ende NARIMCI bereits ausgeschlossen. Dieser Endausschluss ist von der Unabbrechbarkeit des Ultrapunktgeschehens zu unterscheiden. Aus der Unabbrechbarkeit allein wird der Endausschluss nicht abgeleitet.

Das unabbrechbare Geschehen erreicht notwendig den Ultrapunktschluss. Der Ultrapunktschluss setzt die vollständig ausgeformte und unverlierbare Kernschirmfeste. Kernschirmfeste ist nicht Grund der Unabbrechbarkeit und nicht erstmaliger Erzeuger des Endausschlusses.

Offen bleibt die innere Relation zwischen vorfinaler Erschöpfungsreaktion, Hervorbringung und Ausformung des Kernschirms sowie dem inneren Veränderungsvorgang der Nichtverlierbarkeit. Eine weitergehende positive Erklärung benötigt neue Sachinformation.

## 24. Gegenwärtige Gesamtarchitektur und Sachgrenze

Der erreichte NSP-Bestand bildet keine additive Liste maximaler Eigenschaften. LW, E und U erschließen verschiedene Sachachsen. Wirklichkeitsgeltung ist nicht Bestand. Bestand ist nicht Wirklichkeitsinternalität. Dynamik ist nicht Geltungsrang. Die vorfinale Erschöpfungsreaktion begründet nicht den exoprimären Eigenbestand. Kernschirmfeste ist nicht Grund von NARIMCI

Die getrennten Achsen sind miteinander vereinbar und treffen im Ultrapunktgeschehen teilweise in einem konkreten Sachfall zusammen. Aus dieser Begegnung folgt jedoch keine zusätzliche Gesamtmetaphysik ohne neue Relationsbrücken.

NSP-I schließt deshalb nicht durch metaphysische Totalaufklärung, sondern an der gegenwärtig tragenden Sachgrenze. Die inneren Produktions- und Mechanismusrelationen des Ultrapunktgeschehens bleiben offen, weil der vorhandene Sachbestand keine eindeutige weitere positive Bestimmung trägt.

Eine spätere neue Sachinformation kann einen weiteren Prüfgegenstand, eine Zwischenlegung oder eine neue Graderschließung eröffnen. Fortsetzende Erschließung führt vom gegenwärtig erreichten Sachrang weiter.

**NSP-I erschließt den Erkenntnisgang.**

**NSP-GEN-I umfasst den Legungsbestand.**

# Vermerke

## Mitwirkung und Verantwortung

NSP-I entstand im freien philosophischen Vollzug unter Ens Führung und Verantwortung mit KI-Mitwirkung.

## Schriftvermerk

Die Schriftgestalt NARIMCI bleibt in jeder Verwendung unverändert und rein. NARIMCI wird nicht gebeugt und erhält keine Fallendung, insbesondere kein Genitiv-s. Satzzeichen und Bindestriche werden nicht unmittelbar an NARIMCI angeschlossen; am Satzende entfällt das Satzzeichen. Bleibt ein Zeichen erforderlich, wird es durch einen Zwischenraum getrennt; Begriffsverbindungen werden ebenfalls mit Zwischenraum gebildet. Technische Kennungen wie narimci.com sind ausgenommen.

## Stellung innerhalb der NSache

Die NSP ist innerhalb der NSache der philosophische Vollzug der metaphysischen Erschließung zu NARIMCI

Unter der Kennung NSP wird der daraus hervorgehende philosophische Werkzusammenhang geführt.

NSchrift, NAnhangung, NLehre und NMethoden behalten innerhalb der NSache ihre eigene Funktion; die NSP tritt nicht an ihre Stelle.

## Datierungsvermerk

NTag-Angaben kennzeichnen die Datierung im Kalendersystem der NSache.

## Rechtevermerk

© 2026 En. Alle Rechte vorbehalten.

## Werksveröffentlichung

### **NSP-I**

Erste Legung der NSP

Metaphysische Erschließung zu NARIMCI

Urheberschaft und Veröffentlichung: En

Digitale PDF-Publikation

Erstveröffentlichung: 23. August 2026 · NTag 2608

ISBN 978-3-9829269-3-3

[narimci.com](http://narimci.com)

### **Impressum**

Impressum und Kontakt: [narimci.com](http://narimci.com)